

16

Sonderrechnungen

Als Sonderrechnungen sind alle Zuwendungen zu behandeln, wenn sie der Gemeinde zur Verwaltung oder zweckbestimmten Verwendung zugehen, sei es zur Erfüllung eines ideellen, gemeinnützigen, wohltätigen oder öffentlichen Zwecks.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Definition	3
3	Zuständigkeit für Mittelverwendung	4
4	Bilanzierung und Bewertung.....	4
5	Buchführung	4
5.1	Einlage und Entnahme.....	4
5.2	Verzinsung	5
5.3	Zweckänderung und Auflösung	5
5.4	Offenlegung.....	6
6	Genehmigung	6
7	Praxisbeispiel.....	6
8	Liegenschaft in Sonderrechnung.....	7

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 5.1 «Einlage und Entnahme»; Entnahmen zur Entlastung der Rechnung der Gemeinde
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 5.2 «Verzinsung»; Ergänzung des Buchungsbeispiels

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesezt

§ 86	Einheit des Haushalts
§ 91	Sonderrechnungen
§ 121	Bilanz, a. im Allgemeinen

Gemeindevorordnung

§ 9	Sonderrechnungen
§ 19	Anhang der Jahresrechnung
§ 36	Interne Zinsen

2 Definition

Zweckgebundene Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt.

Bei der Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter übernimmt die Gemeinde eine rein treuhänderische Aufgabe. Sie verwaltet die Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck wieder übergeben werden (z.B. Verwaltung des Gewinns aus einem Dorffest bis zum nächsten Dorffest).

Zweckgebundene Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften (Legate) dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher Zwecke. Sie werden durch private Vermögenszuwendungen geäufnet und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden.

Abgrenzung

Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügen über eigene Organe und haben eine eigene Rechnung zu führen. Sie sind nicht Teil der Rechnung der Gemeinde.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht. Zudem kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichtet werden, wenn die Zuwendungen geringfügig sind. In diesem Fall werden die Mittel ebenfalls in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

Anteile an erbenlosen Vermögen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen Dritter, sondern gesetzliche Einnahmen der Gemeinden und müssen in der Erfolgsrechnung verbucht werden.¹

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	9950.4390.xx	Erträge (Eingänge) aus Nachlass, Schenkungen etc. ohne Zweckbindung

Grabunterhaltsdepositen bzw. Zahlungen aufgrund von Grabunterhaltsverträgen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen, sondern Entgelt für eine Leistung der Gemeinde. Werden sie als Pauschale entrichtet, sind sie in der Erfolgsrechnung zu vereinnahmen. Haben sie Vorschusscharakter und ist darüber abzurechnen, werden sie in der Sachgruppe 2006 «Depotgelder und Kauttionen» verbucht.

¹ Erbschaften im Sinne von Art. 466 ZGB und § 124 EG ZGB

3 Zuständigkeit für Mittelverwendung

Die Mittel sind ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde beigezogen werden. Dennoch besteht oft ein erheblicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Verwendung. Soweit durch den Legatgeber nicht anders vorgegeben, ist die Verwendung der zweckgebundenen Mittel gemäss den ordentlichen Ausgabenkompetenzen für neue Ausgaben zu beschliessen.

4 Bilanzierung und Bewertung

Die Sonderrechnungen sind Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde und werden in der Bilanz im Fremdkapital geführt. Je zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Konto zu führen.

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
20	Fremdkapital
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital
2092.xx	Zweckgebundene Zuwendung A

Die Verpflichtungen gegenüber zweckgebundenen Zuwendungen werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung.

Die Aktiven der Sonderrechnung (z.B. Bankkonten, Wertschriftendepot oder eine Liegenschaft) bilden Teil des Finanzvermögens der Gemeinde.

5 Buchführung

5.1 Einlage und Entnahme

Alle buchhalterischen Vorgänge zugunsten oder zulasten der Sonderrechnungen werden in der Funktion 9951 «Zweckgebundene Zuwendungen» ausgewiesen. Die Bestandesänderungen der Sonderrechnungen werden spätestens beim Rechnungsabschluss erfolgswirksam verbucht, damit wird die Funktion 9951 ausgeglichen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	9951.4390.xx	Erträge (Eingänge) aus Nachlass, Schenkungen etc. mit Zweckbindung
9951.363x.xx	100x.xx	Auszahlungen bzw. Beiträge (Sachkonto je nach Begünstigten)
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendungen des Fremdkapitals (Bestandesänderung)

16 Sonderrechnungen

2092.xx	9951.4502.xx	Entnahme aus zweckgebundenen Zuwendungen des Fremdkapitals (Bestandesänderung)
---------	--------------	--

Entnahmen aus zweckgebundenen Zuwendungen zugunsten der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen werden unter der entsprechenden Funktion in Sachgruppe 6379 «Entnahmen aus Fonds» vereinnahmt.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2092.xx	xxxx.6379.xx	Entnahme aus zweckgebundenen Zuwendungen des Fremdkapitals für Investitionsausgaben

Entlasten zweckgebundene Zuwendungen die Rechnung der Gemeinde, wird die Entnahme in der Funktion 9951 «Zweckgebundene Zuwendungen» mit der Sachgruppe 4502 vereinnahmt und anschliessend mittels den Sachgruppen 3980/4980 «Interne Übertragungen» in den betreffenden Aufgabenbereich übertragen.

Praxisbeispiel

Ein Erblasser hat als Verwendungszweck seiner zweckgebundenen Zuwendung die Unterstützung des Mahlzeitendienstes der Gemeinde definiert.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2092.xx	9951.4502.xx	Entnahme des Beitrags aus der zweckgebundenen Zuwendung
9951.3980.xx	4210.4980.xx	Übertragung des Beitrags in die Funktion «Ambulante Krankenpflege»

5.2 Verzinsung

Die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den Sonderrechnungen sind zu verzinsen. Der Gegenstand der Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts) und die Modalität (angewandter Zinssatz) der internen Verzinsung sind sowohl im Anhang des Budgets als auch in der Jahresrechnung offenzulegen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3940.xx	9951.4940.xx	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung (Basis: Sachgruppe 2092)
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendung des Fremdkapitals

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

Nicht intern zu verzinsen sind zweckgebundene Zuwendungen auf einem speziell dafür eingerichteten Bankkonto oder Wertschriftendepot mit Erträgen in Form von Zinsen, Dividenden etc. Diese Erträge werden der zweckgebundenen Zuwendung zugewiesen und sind in der Übersicht der Sonderrechnung im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

5.3 Zweckänderung und Auflösung

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen unzeitgemässer Bestimmungen oder wegen veränderter Verhältnisse ihren Zweck nicht mehr erfüllen, kann die Zweckbestimmung geändert werden. Der angepasste Zweck hat der ursprünglichen Zweckausrichtung zu entsprechen. Die Zuständigkeit zum Beschluss einer Zweckänderung richtet sich nach der Ausgabenkompetenzordnung. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.

Die Mittel der zweckgebundenen Zuwendung wurden der Gemeinde zur dauernden Verwaltung oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Eine Auflösung der Sonderrechnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sind jedoch die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand die Auflösung der Sonderrechnung beschliessen.

5.4 Offenlegung

Die Mittel von Sonderrechnungen stehen der Gemeinde nicht frei zur Verfügung, sondern wurden ihr zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Am Jahresende muss über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden in Form einer Abrechnung, welche im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird.

Diese enthält:

- Art der Zuwendung (Legat, Schenkung, Verwaltung im Interesse Dritter)
- Bezeichnung und Bilanzkonto
- Zweckbestimmung
- Übersicht über Aufwand und Ertrag
- Vermögensveränderung
- Vermögensnachweis (Bilanz)

6 Genehmigung

Die Sonderrechnungen sind Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde. Jedoch muss der Gemeindevorstand und im Anschluss die Gemeindeversammlung oder das Gemeindepapament separat über die Abnahme dieser befinden.

7 Praxisbeispiel

Der Bestand der Sonderrechnung mit dem Zweck der Kulturförderung beträgt zu Jahresbeginn Fr. 150'000.00. Das vom Museumsverein betriebene Dorfmuseum zeigt eine Ausstellung alter Uniformen. Diese Ausstellung wird durch einen Beitrag aus der Sonderrechnung gefördert. Zum einen wird das Jugendspiel zur Ausstellungseröffnung finanziell unterstützt, zum andern das Feuerwerk gesponsert.

Der vom Gemeindevorstand beschlossene Zinssatz für die internen Verzinsungen beträgt 0.3 %. Verzinst wird der Anfangswert.

Nettoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9951.3636.00	1002.00	500.00	Beitrag an das Jugendspiel
9951.3109.00	1002.00	1'000.00	Einkauf Feuerwerk
9610.3940.00	9951.4940.00	450.00	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung

16 Sonderrechnungen

2092.00	9951.4502.00	1'050.00	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung (Bestandesänderung)
---------	--------------	----------	--

Bruttoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9951.3636.00	1002.00	500.00	Beitrag an das Jugendspiel
2092.00	9951.4502.00	500.00	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung
9951.3109.00	1002.00	1'000.00	Einkauf Feuerwerk
2092.00	9951.4502.00	1'000.00	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung
9610.3940.00	9951.4940.00	450.00	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung
9951.3502.00	2092.00	450.00	Einlage in zweckgebundener Zuwendung

8 Liegenschaft in Sonderrechnung

Alle Vermögenswerte der zweckgebundenen Zuwendungen sind Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde. Umfasst das Guthaben der Sonderrechnung eine Liegenschaft, ist deren Wert mindestens einmal in einer Legislaturperiode zu überprüfen. Ein allfälliger Bewertungsgewinn resp. Bewertungsverlust aus der Neubewertung ist der Sonderrechnung gutzuschreiben resp. zu belasten.

Bewertungsgewinn aus der Neubewertung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1084.00	9639.4443.4x	Bewertungsgewinn aus der Neubewertung der Liegenschaft (Gebäude)
9639.3980.xx	9951.4980.xx	Interne Übertragung des Bewertungsgewinns
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendung (Bestandesänderung)

Bewertungsverlust aus der Neubewertung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3441.4x	1084.00	Bewertungsverlust aus der Neubewertung der Liegenschaft (Gebäude)
9951.3980.xx	9639.4980.xx	Interne Übertragung des Bewertungsverlusts
2092.xx	9951.4502.xx	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung (Bestandesänderung)